

<b>amprion</b>		Asset Management	
WV		DIS	
Eingang am:		20. SEP. 2018	
A-N	A-A	A-O	
AF	AK	AR	AN
		OB	OP
			OT



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 67402 Neustadt an der Weinstraße

Amprion GmbH  
Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

13.09.2018

Mein Aktenzeichen  
14-437-31:41  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
A-AF/MJa/DIS  
700404370

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Sylvia Götz  
sylvia.goetz@sgdsued.rlp.de

Telefon  
06321 99-2198

## Geplante 380-kV-Netzverstärkung Bürstadt – Maximiliansau

hier: Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde

Sehr geehrter Herr Jandewerth,

die Amprion GmbH plant, das Netz der bestehenden 220/380-kV-Höchstspannungseleitung Bürstadt – Maximiliansau zu verstärken. Die Verstärkung umfasst die Spannungsumstellung eines Stromkreises von 220-kV auf 380-kV sowie die Umbeseilung von zwei Stromkreisen mit HTLS-Seilen.

Der weitaus größte Teil der Maßnahme liegt in Rheinland-Pfalz (77 km) und erfolgt im Bestand. Lediglich im Bereich von Siedlungen sind teilweise Abrückungen von der Bestandstrasse geplant. Dabei ist insgesamt der Neubau von ca. 17 Masten bei gleichzeitigem Rückbau von 14 Masten vorgesehen.

1/5

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



Gem. Landesentwicklungsprogramm IV sollen die Energieversorger die Verlässlichkeit der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit den leitungsgebundenen Energieträgern Strom und Erdgas auf im internationalen Vergleich hohem Niveau sicherstellen. Dafür ist das gut ausgebaute Netz auch zukünftig vorzuhalten, instand zu halten und bedarfsgerecht aus- bzw. rückzubauen, soweit dies u.a. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

Vor allem unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit in Zeiten der verstärkten Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen geht das Vorhaben aus landesplanerischer Sicht mit den o.g. Aussagen des LEP IV grundsätzlich konform.

Der gesamte Bereich entlang der Trasse wird bereits heute durch die Höchst- und Hochspannungsfreileitungen geprägt. Der Neu- bzw. Rückbau der Maste im Bereich Bobenheim-Roxheim und Maximiliansau findet sehr kleinräumig, direkt neben der Bestandstrasse, statt. Auch im Südosten von Rülzheim soll die Trasse nur um ca. 100 m von der Bestandstrasse und damit von der Wohnbebauung abgerückt werden. Dem dafür notwendigen Neubau von drei Masten steht der Abbau von drei Masten (incl. Bespannung) gegenüber. Aus Sicht der Raumordnung wird hier „lediglich“ ein Tausch der Maste in unmittelbarer Nachbarschaft vorgenommen. Dies ist weder raumbedeutsam noch von überörtlicher Bedeutung.

Nur im Nordwesten von Frankenthal rückt die Trasse auf einer Länge von rund 2.500 m etwas weiter von der Bestandstrasse ab, um das Krankenhaus zu umgehen. Dabei sollen 6 Maste neu gebaut werden. Gleichzeitig werden jedoch auf der Bestandstrasse 8 Maste zurückgebaut. Die Neutrassierung auf diesem relativ kurzen Stück ist aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde daher ebenfalls nicht raumbedeutsam.

Auf eine raumordnerische Prüfung kann folglich verzichtet werden.



Die Errichtung der neuen Maste erfolgen gem. Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar in Vorranggebieten für die Landwirtschaft, in Regionalen Grünzügen sowie in Grünzäsuren.

Gem. ERP (Plansatz 2.3.1.2, Z), ist in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen u.a. für technische Infrastrukturen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist jedoch ausnahmsweise zulässig. Die Errichtung der Maste ist aus raumordnerischer Sicht daher zulässig, zumal die zurückzubauenen Maste ebenfalls in Vorranggebieten für die Landwirtschaft liegen.

In Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden (Plansatz 2.1.3, Z). Es sind jedoch u.a. technische Infrastrukturen, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegend öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, zulässig. Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde werden durch den Tausch der Maste die Funktionen des Grünzugs nicht beeinträchtigt. Zudem ist die Sicherung der Stromversorgung im öffentlichen Interesse. Aus Sicht der Oberen Landesplanung geht die Errichtung der Masten somit mit den Zielen des Regionalen Grünzugs grundsätzlich konform.

Grünzäsuren haben die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern. Sie stellen Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen her und dienen u.a. als Vernetzungsräume für Tiere sowie siedlungsnahe Erholungszonen (Plansatz 2.1.2, Z). Die Teilverlegung der Trasse begünstigt in keiner Weise das Zusammenwachsen von Siedlungen. Auch bleibt der Freiraum als Vernetzungskorridor und siedlungsnahe Erholungszone grundsätzlich erhalten. Die Verlegung der Maste steht somit nicht im Konflikt mit dem o.g. Ziel der Grünzäsur. Hinzu kommt, dass die Trasse nicht erweitert, sondern kleinräumig nur verlegt werden soll. Gem. ERP (Plansatz 2.1.3, Z) ist



die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastruktur ausnahmsweise möglich. Eine Verlegung steht diesem Ziel somit ebenfalls nicht entgegen.

Aus landesplanerischer Sicht ist ein Zielabweichungsverfahren daher nicht erforderlich.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass für die Errichtung der geplanten Umspannanlage mit den dazugehörigen Masten in Mutterstadt evtl. die Durchführung einer raumordnerischen Prüfung und/oder eines Zielabweichungsverfahrens notwendig werden könnte. Ich bitte Sie daher, die Obere Landesplanungsbehörde frühzeitig (vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens) über den geplanten Standort zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sylvia Götz

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.